



## Datenschutz 2.0

### Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt ?

#### Teil II

Diese Reihe soll aufzeigen, wie sich die fiktive Arztpraxis Dr. Arslan/Müller den neuen Herausforderungen im Datenschutz stellt. Bitte beachten Sie, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, und die gewählten Beispiele nur der Veranschaulichung dienen.

Nachdem in Teil I (HÄBL 01/2018, S. 26) die Informations- und Auskunftspflichten der Praxis Dr. Arslan/Müller im Vordergrund standen, beschäftigt sich dieser Teil mit der Datenschutz-Folgenabschätzung. Der Qualitätszirkel von Herrn Müller, an dem auch die fiktiven Ärzte Frau Grimm, die in einer Einzelarztpraxis tätig ist, und Herr Dr. Dahlmann, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, teilnehmen, stellt sich dieser Herausforderung.

#### Fiktives Fallbeispiel

Frühsummer 2018 – in ganz Hessen gelten seit dem 25. Mai 2018 neue Regelungen im Bereich des Datenschutzes. Jeden ersten Mittwoch im Monat trifft sich der Qualitätszirkel von Herrn Müller. Auf Wunsch von Frau Grimm ist das Thema dieses Abends die Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Eingeladen ist auch der fiktive Rechtsanwalt Albrecht.

#### Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), Art. 35 EU-DSGVO

Frau Grimm berichtet, dass sie auf einer Veranstaltung zum neuen Datenschutzrecht gehört habe, dass jede Arztpraxis ab sofort eine DSFA durchführen müsse. Rechtsanwalt Albrecht runzelt die Stirn.

*Albrecht:* So ganz stimmt das nicht. Eine DSFA muss beispielsweise durchgeführt werden, wenn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung ein hohes Risiko innewohnt.

*Dr. Dahlmann:* Und das heißt?

*Albrecht:* Nun ja, wenn beispielsweise durch die Verarbeitung der Daten ein Bruch der ärztlichen Schweigepflicht zu befürchten ist. Ziel der DSFA ist es, hier mögliche Risiken bei der Datenverarbeitung zu benennen und deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

#### CAVE

Zum Begriff des Risikos werden die Datenschutzaufsichtsbehörden noch eine Kurzinformation veröffentlichen, die – Stand Dezember 2017 – noch nicht vorliegt. Sobald diese Kurzinformation veröffentlicht wird, werden wir Sie informieren.

An der Anmeldung einer Arztpraxis können solche Risiken entstehen. Sofern diesen Risiken nicht mit technisch-organisatorischen Maßnahmen, beispielsweise durch eine „Anmeldebox“, begegnet werden kann, kann eine DSFA angezeigt sein.

*Müller:* Wir haben bereits eine DSFA für unsere Anmeldung in der Praxis durchgeführt und deren Abläufe dort neu organisiert. Nachdem an der Anmeldung immer wieder Patienten gewartet haben und Informationen über andere Patienten hören konnten, haben wir in Zusammenarbeit mit Herrn Albrecht und unserem Daten-

schutzbeauftragten diese als datenschutzrechtliches Problem gesehen. Wir haben dann überlegt, wie wir das Problem lösen können.

*Grimm:* Haben Sie die DSFA dann für die Anmeldung jedes einzelnen Patienten durchgeführt?

*Albrecht:* Nein, wir haben die Verarbeitungsprozesse an der Anmeldung durchdacht und überlegt, wie die Patienten sich anmelden können, ohne dass der Praxisbetrieb zu sehr ins Stocken gerät und der Datenschutz gewahrt wird.

*Müller:* Zunächst haben wir den Wartebereich für Patienten an der Anmeldung aufgelöst. Die Patienten warten jetzt nur noch im Wartezimmer oder in den Behandlungsräumen. Und es liegen keine Patientenunterlagen mehr an der Anmeldung, die andere Patienten sehen könnten.

*Grimm:* Und was macht ihr, wenn ein Patient an der Anmeldung steht und ein anderer Patient kommt in die Praxis? Der wartet dann in dem Bereich und kann hören, worüber an der Anmeldung gesprochen wird?

*Müller:* Das ist ein Punkt, über den wir lange diskutiert und zu dem wir auch den Hessischen Datenschutzbeauftragten um Beratung gebeten haben. Mit Hilfe von organisatorischen Maßnahmen wollen wir das Problem lösen. Unsere Sprechstundenhilfen werden in dieser Situation kurz das Gespräch unterbrechen und den Namen des ankommenden Patienten aufnehmen und ihn ins Wartezimmer schicken. Wenn ein Platz an der Anmeldung frei wird, rufen wir den im Wartezimmer wartenden Patienten auf. Wir schauen jetzt, ob und wie das läuft. Falls erforderlich, werden wir nachsteuern müssen.

*Dr. Dahlmann:* Und das Nennen der Namen ist kein Problem? Das sind doch auch personenbezogene Daten?

*Müller:* Wir haben zunächst überlegt, Nummern an die Patienten zu vergeben. Aber das hat uns dann zu sehr an ein Einwohnermeldeamt erinnert. Fundament unserer ärztlichen Tätigkeit ist das persönliche Verhältnis und Vertrauen zwischen den Patienten und uns. Das würde leiden, wenn wir die Patienten nicht mit ihren Namen ansprechen.

*Dr. Dahlmann:* Und ihr habt wirklich den Hessischen Datenschutzbeauftragten eingeschaltet?

*Müller:* Wir mussten, weil wir nicht zu allen Risiken entsprechende Maßnahmen ergriffen haben (Art. 36 Abs. 1 EU-DSGVO). Das hat aber sehr gut geklappt und auch nicht zu einer datenschutzrechtlichen Prüfung unserer Praxis geführt.

*Dr. Dahlmann:* Bin ich froh, dass ich in einer reinen Bestellpraxis tätig bin und sich meine Patienten nicht sehen. Da muss ich mir über die Anmeldung weniger Gedanken machen.

## CAVE

Eine DSFA sollte in folgenden Schritten ablaufen:

1. Bestimmung der Verarbeitungsvorgänge und Abschätzung von deren Risiken (hierzu hat die Datenschutzkonferenz eine Kurzinformation angekündigt, die derzeit noch nicht vorliegt. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie informieren).
2. Durchführung der DSFA (zum Ablauf einer DSFA finden Sie eine Kurzinformation auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten unter dem Punkt „Datenschutz“, Unterpunkt „Neues Datenschutzrecht“).
3. Umsetzung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen.
4. Anschließend ggf. noch Konsultation des Hessischen Datenschutzbeauftragten, sofern keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden konnten, um das Risiko zu beseitigen.
5. Fortlaufende Überprüfung und, falls erforderlich, Anpassung der DSFA.
6. Denken Sie an die Dokumentation der DSFA!

## CAVE

Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten sind folgende Informationen bei einer Konsultation zur Verfügung zu stellen:

- ggf. Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten der Ärzte und der an der Verarbeitung beteiligten Dritten (z. B. Abrechnungsunternehmen)
- die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung;
- die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Patienten vorgesehenen Maßnahmen und Garantien;
- ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die DSFA;
- alle sonstigen von dem Hessischen Datenschutzbeauftragten angeforderten Informationen.

Auch wenn der Hessische Datenschutzbeauftragte nur beratend tätig wird, hat er die Möglichkeit, Verarbeitungsprozesse zu untersagen und bei Nichtbefolgung Bußgeldverfahren einzuleiten.

*Grimm:* Hm, diese DSFA klingt nach viel Arbeit, aber es dürfte machbar sein. Gibt es eine Liste, wann eine DSFA durchgeführt werden muss? Und zu welchem Zeitpunkt muss die DSFA durchgeführt werden?

*Albrecht:* Die DSFA ist grundsätzlich vor der Datenverarbeitung vorzunehmen.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, bei denen eine DSFA erforderlich ist (diese liegt derzeit noch nicht vor).

Unabhängig hiervon ist eine DSFA außerdem erforderlich, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt und weitere risikorelevante Faktoren hinzukommen.

*Dr. Dahlmann:* Wann liegt denn eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten vor?

*Albrecht:* Das ist leider noch nicht ganz abschließend geklärt. In den Erwägungsgründen zur EU-DSGVO steht zumindest, dass „die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ... nicht als umfangreich gelten – sollte –, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Patienten durch einen einzelnen Arzt erfolgt“ (Er-

wägungsgrund 91 zu der EU-DSGVO). Dann sollte eine DSFA nicht zwingend vorgeschrieben sein.

*Grimm:* Dann muss ich in meiner Einzelarztpraxis keine DSFA durchführen?

*Albrecht:* Nein, zumindest nach Ansicht von mehreren Ärztekammern nicht. Aber Sie müssen auch ohne DSFA den Datenschutz gewährleisten. Eine Prüfung des Risikos der Datenverarbeitung ist auf jeden Fall sinnvoll.

## CAVE

Der Hessische Datenschutzbeauftragte stellt auch bei einer Einzelarztpraxis auf die Frage ab, ob ein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung vorliegt. Dies könnte beispielsweise bei der Verarbeitung humangenetischer Laborparameter der Fall sein. Sofern das Vorliegen eines hohen Risikos festgestellt wird, ist nach Ansicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten dann auch in einer Einzelarztpraxis die Durchführung einer DSFA erforderlich. Wir empfehlen Ihnen daher, in jedem Fall eine Risikoanalyse durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Sollte die Risikoanalyse zu dem Ergebnis kommen, dass ein hohes Risiko besteht, ist es an Ihnen zu entscheiden, ob Sie das Risiko eines – nach derzeitigem Stand ergebnisoffenen – Bußgeldverfahrens eingehen wollen.

*Dr. Dahlmann:* Ich arbeite mit zwei Kollegen in einer psychotherapeutischen Gemeinschaftspraxis. Müssen wir eine DSFA durchführen?

*Albrecht:* Die Grenzziehung, wann eine umfangreiche Verarbeitung von Patientendaten vorliegt ist schwierig und umstritten. Abschließend werden das erst die Gerichte klären. Wenn Sie kein Risiko eingehen wollen, empfehle ich Ihnen, eine DSFA durchzuführen.

## CAVE

Die Mindestanforderungen für eine DSFA sind in der EU-DSGVO festgelegt (Art. 35 Abs. 7 EU-DSGVO):

- Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und

der Zweck der Verarbeitung, ggf. auch das verfolgte berechnete Interesse.

- Eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck.
- Eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der Patienten.
- Die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen.

*Dr. Dahlmann:* Und wer bezahlt das?

*Albrecht:* Es ist eine gesetzgeberische Entscheidung gewesen, neue Regelungen im Bereich des Datenschutzes zu schaffen, die jeden Wirtschaftszweig betreffen. Die Kosten haben leider die Verantwortlichen zu tragen.

*Grimm:* Und was soll die DSFA bringen?

*Müller:* Es ist wie beim Qualitätsmanagement – es geht darum, Risiken zu erkennen, Abläufe zu hinterfragen und diese präventiv zu verbessern. Die Datenver-

arbeitung wird immer umfassender und die Verantwortung der Ärzte – auch im Bereich des Datenschutzes – immer größer.

*Dr. Dahlmann:* Brauchen wir dann auch einen Datenschutzbeauftragten?

Mit dieser Frage wird sich Teil III der Serie im nächsten Hessischen Ärzteblatt beschäftigen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass in einer Arztpraxis eine DSFA durchzuführen ist, wenn

- durch die Form der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Patienten besteht (dies kann nach Ansicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten auch bei einer Einzelarztpraxis der Fall sein) oder
- eine umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt und weitere risikorelevante Faktoren hinzukommen.

**Andreas Wolf**  
Syndikusrechtsanwalt, Rechtsreferent, Datenschutzbeauftragter, Landesärztekammer Hessen



Foto: privat

Am 21. Februar 2018 ist eine Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Landesärztekammer Hessen zu der EU-DSGVO geplant (siehe Seite 103):

**Datenschutz 2.0 – Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt?**

**Mi., 21. Februar 2018, 15–18.45 Uhr**

**Leitung:** André A. Zolg, M.Sc. und Andreas Wolf, Frankfurt

**Auskunft/Anmeldung:** Bärbel Buß,

**Fon:** 06032 782-202

**E-Mail:** baerbel.buss@laekh.de

## Bücher



**Nataly Bleuel, Christian Esser, Alena Schröder:**  
**Herzessache – Organspende: Wenn der Tod Leben rettet**

Bertelsmann 2017. Gebundene Ausgabe, 192 Seiten, € 20.00  
ISBN: 9783570101094

„Das Thema Organspende ist eine komplexe, vielschichtige Zumutung. Eine Zumutung, der wir uns alle stellen sollten, schließlich geht es um Leben und Tod.“

Die drei Autoren haben hierzu eine Vielzahl von teils kontroversen und sehr zum Nachdenken herausfordernden, originären Erlebnisberichten und sachkundigen Kommentaren aufgeschrieben. Von Spenderangehörigen, von Organempfängern, von den beteiligten Ärzten, von den Pflegekräften, von professionellen

Koordinatoren, von Kennern der gesetzlichen Regulierungen und der politischen Szene.

Wie steht es medizinisch und ethisch um den genau festzustellenden Hirntod? Wie vertragen sich die wiederstreitenden Prinzipien von Erfolgsaussicht und Dringlichkeit bei der Organverteilung? Wie ist die geforderte Chancengleichheit für die Patienten auf der Warteliste zu gewährleisten? Wie kann die tatsächliche Spendenbereitschaft gesteigert werden? Wie leben die Empfänger mit dem geschenkten Organ weiter? Welche Gedanken und Gefühle haben die Angehörigen der Organspender?

Das Credo der Autoren: „Für die Zukunft der Organspende in Deutschland ist es wichtig, dass die Öffentlichkeit mehr über sie erfährt.“ Zum letztlich nie endgültig lösbaren gesellschaftlichen, medizinischen und ethischen Thema gibt dieses packende Buch mit seiner Empathie weitertragende Anstöße.

**Dr. med. H. Christian Piper**  
Facharzt für Innere Medizin/Nephrologie